

5975/AB XXIV. GP

Eingelangt am 07.09.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. September 2010

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0262-IK/1a/2010

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6182/J betreffend „die personellen Überschneidungen zwischen dem Aufsichtsrat des GBV und den Verbandsmitgliedern“, welche die Abgeordneten Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2010 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Eine effiziente und transparente Kontrolle der einzelnen gBVs gemäß § 28 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) ist gegeben. Das System der Prüfung von gBVs entspricht dem System der Prüfung aller österreichischen Genossenschaften.

Die Prüfung gemeinnütziger Bauvereinigungen (gBVs) erfolgt unabhängig von der Rechtsform aufgrund der Anordnung in § 28 WGG nach dem Genossenschaftsre-

visionsgesetz 1997 (GenRevG). Der Revisionsverband für gBVs ist damit wie alle anderen genossenschaftlichen Revisionsverbände zur Prüfung seiner Mitglieder verpflichtet, wobei sich die Mitglieder der Prüfung aufgrund der Pflichtmitgliedschaft beim Verband nicht entziehen oder einen anderen Prüfer/Revisor mit der Prüfung beauftragen können.

Sämtliche Revisionsverbände Österreichs sind in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem eingebunden und unterliegen den Regeln des A-QSG (Abschlussprüfungsqualitätssicherungsgesetz). Der Prüfungsbetrieb des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband wurde 2009 einer externen Qualitätssicherung nach dem A-QSG unterzogen, wobei der Prüfer (KPMG) durch die Behörde 1. Instanz (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen) bestimmt wurde. Die Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG ist in der Beilage angeschlossen.

Die zu prüfenden gBVs haben keinen Einfluss auf die Auswahl des die Prüfung durchführenden Revisors, da dieser für eine durchzuführende Prüfung ausschließlich durch den Revisionsvorstand bestellt wird. Der Revisionsvorstand ist nach § 11 der Satzung des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen verantwortliches Organ des Verbandes für die sich aus den Bestimmungen des GenRevG ergebenden Aufgaben. Dieser wird von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei als dessen Mitglieder nach § 11 Abs. 1 der Satzung nur natürliche Personen gewählt werden, die auch als Revisoren gemäß § 3 Abs. 1 GenRevG bestellt werden können oder Wirtschaftsprüfer sind, sofern sie sich verpflichten, während ihrer Funktionsperiode neben ihrer Tätigkeit für den Verband keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu entfalten.

Im österreichischen genossenschaftlichen Prüfungswesen ist im Gegensatz zur Regelung in Deutschland nicht der Verband Träger der Prüfung, sondern der beim Verband angestellte Revisor, welcher gemäß § 1 GenRevG unabhängig und weisungsfrei ist. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ist neben dieser gesetzlichen Anordnung auch in der Satzung des Verbandes (insbesondere §§ 12 und 13 der Satzung) verankert und wird zusätzlich durch den gesetzlichen Kündigungsschutz in § 19 Abs. 5 GenRevG unterstützt.

Nach § 5 Abs. 4 GenRevG hat der beim Verband angestellte Revisor den von ihm unterfertigten Prüfungsbericht und dessen Kurzfassung dem Revisionsvorstand vorzulegen. Dieser hat den Prüfungsbericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dem Bericht beizufügen und den Revisionsbericht, dessen Kurzfassung und das Ergebnis seiner Prüfung dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der gBV vorzulegen. Der Revisionsvorstand hat somit keinerlei rechtliche Möglichkeit, Änderungen im Revisionsbericht vorzunehmen.

Hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen für die Zulassung als Revisor und die Eintragung in die Revisorenliste gelten die Bestimmungen des GenRevG:

- Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 13 GenRevG
- Erfolgreiche Absolvierung von drei jeweils sechsstündigen Klausurarbeiten und Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung (§§ 15 ff GenRevG)

Sämtliche Revisoren des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband haben zusätzlich eine akademische Ausbildung. Die Aus- und Fortbildung ist standardisiert und wurde im Zuge der externen Qualitätsprüfung des Prüfungsbetriebes des Verbandes ebenfalls geprüft. Außerdem ist gemäß § 1b A-QSG die kontinuierliche Fortbildung jährlich durch die Revisoren der Behörde (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung) nachzuweisen (durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr, wobei Literaturstudium auf diese Anzahl nicht angerechnet wird).

Der Verbandsaufsichtsrat ist somit nicht für die Kontrolle der einzelnen Mitglieder der GBV zuständig. Dr. Lugger ist daher auch nicht „oberster Revisor“, da der Verbandsaufsichtsrat lediglich das vereinsrechtliche Kontrollorgan des Verbandes als Verein darstellt.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

Als großer Verein unterliegt der Revisionsverband der Prüfungspflicht nach dem Vereinsgesetz, welche in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt. Weiters unterliegt der Prüfungsbetrieb des Verbandes der externen Qualitätsprüfung nach dem A-QSG.

Beilage

AeQ

Arbeitsausschuss für
externe Qualitätsprüfungen

RSb

Österreichischer Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen – Revisionsverband
Bösendorferstraße 7/2. Stock
A-1010 Wien

QP 125/10-06
Wien, am 15.03.2010

Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

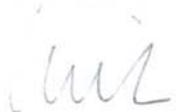
Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband (ZVR-Zahl 657328661 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Bösendorferstraße 7/2. Stock, A-1010 Wien, mit Bescheid vom 15.03.2010, QP 125/10-03, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab Ausstellung, also **bis zum 15.03.2016 befristet**. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 15.03.2016 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren ab Erteilung, also **bis zum 15.03.2013 befristet** und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 15.03.2013 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen



Mag. Regina Reiter
(Vorsitzende)